

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 26/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Judith B [REDACTED],

[REDACTED]. Street B [REDACTED] [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastr. 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor. Auf die mit der Beschwerde angegriffenen Erwägungen des Berufungsgerichts kommt es dabei nicht an. Schon die Auffassung, die Klägerin habe im März 1958 auch Härteausgleich nach § 171 BEG beantragt, begegnet Bedenken, weil sie damals ausdrücklich nur Härteausgleich gemäß § 165 BEG verlangt hat (vgl. BGH RZW 1977, 179). Ein Antrag der Klägerin auf Härteausgleich nach § 171 BEG scheitert aber auf jeden Fall daran, daß die Klägerin ihn nicht bis 31. Dezember 1969 im Sinne des

- 5 -

§ 190 a Abs. 1 BBO substantiiert hat (vgl. BGR RzW 1977, 172). Einen Ermessensspielraum hat die Entschädigungsbehörde dabei nicht.

Hai

Dr. Thurn

